

■ **Wohnbaugenossenschaft für das Bundespersonal in Küsnacht ZH**, in Küsnacht ZH, CH-020.5.901.668-4, Genossenschaft (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2005, S. 19, Publ. 3081976). Statutenänderung: 28.10.2005. Firma neu:

Wohnbaugenossenschaft für das Bundespersonal in Küsnacht. Zweck neu: Die Genossenschaft verfolgt den Zweck,

in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gemeinsamer Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Die Verordnung des EVD über die Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals ist anwendbar. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch: a) Erwerb von Bauland und Baurechten. b) Bau und Erwerb von Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen. c) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können. d) Zumietung von zusätzlichen kleineren Wohneinheiten, um den Belegungsvorschriften gerecht zu werden. e) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen. f) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete. g) Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen. h) Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Die Genossenschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet von Küsnacht ZH. Anteilscheine neu: CHF 100.– und CHF 1'000.–. Haftung/Nachschusspflicht neu: Ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht. [bisher: Haftung: Ohne persönliche Haftbarkeit.]. Pflichten neu: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens zwei Anteilscheine zu CHF 100.– zu übernehmen und eine Aufnahmegebühr von maximal CHF 500.– zu entrichten. Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen weitere Anteile im Maximalbetrag von 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten übernehmen. [bisher: Pflichten: Mietergenossenschafter haben überdies je nach Baetappe weitere Anteilscheine zu übernehmen und ein nach Besoldungsklassen abgestuftes Pflichtdarlehen zu leisten.] [gestrichen: Pflichten: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens 2 Anteilscheine zu CHF 100.– zu übernehmen.] [gestrichen: Pflichten: Es werden einmalige Eintrittsgebühren bis zu CHF 50.– erhoben.] [gestrichen: Pflichten: Siehe Statuten.].

Tagebuch Nr. 31604 vom 21.11.2005

(03121286 / CH-020.5.901.668-4)